

3. Entscheidung hinsichtlich Indirekteinleitung

Aufgrund des § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 61 Landeswassergesetz (LWG) und der Abwasserverordnung (AbwV) ergeht folgende Entscheidung:

I. Abwasserbeseitigung

Der Huhtamaki Foodservice Germany Operations GmbH & Co. KG wird die Genehmigung erteilt, das Abwasser aus der Papierherstellung, sowie der



Verdunstungskühlanlagen, über die unter Ziffer I. 3. genannten Überwachungsstellen und mit den dort angegebenen Begrenzungen an den folgenden Örtlichkeiten:

Bezeichnung Einleitstelle	Übergabeschacht	Gemarkung	Rechtswert *	Hochwert *
Einleitstelle 1	Wittlicher Str.	Alf	364312	5546768
Einleitstelle 2	Bad Bertricher Str. 6	Alf	364366	5546898

* (Koordinaten nach UTM/ETRS89)

über die Abwasseranlagen der Verbandsgemeindewerke Zell in die Kläranlage Zell-Bullay-Alf (KA ZBA) einzuleiten.

1. Dauer

Die Genehmigung ist widerruflich.

2. Plan

Der Genehmigung liegen die von der BfU AG (Betreuungsgesellschaft für Umweltfragen), Kassel, unter dem Datum von Oktober 2021, vom 14.06.2022, sowie von Juli 2024, erstellten Unterlagen und Pläne zugrunde. Diese sind Bestandteil des Bescheides und mit einem entsprechenden Vermerk versehen.

3. Überwachungsstelle und -werte

Überwachungsstelle für die Ableitungen gewerblichen/ industriellen Abwassers in die betriebliche Kanalisation:

lfd. Nr.	Bezeichnung der Überwachungsstelle	Anhang AbwV	Messstellen-Nr.	Rechtswert *	Hochwert *
1	QP 1 [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] ¹⁾	28	2684900312	364339	5546892
2	QP 2 ([REDACTED]) ²⁾	28	2684900412	364284	5546891
3	QP 3 ([REDACTED]) ²⁾	28	2684900512	364260	5546848



4	QP 4 ([REDACTED]) ²⁾	28	2684900612	364212	5546664
5	QK 5 ([REDACTED]) ¹⁾	31	2684900712	364222	5546731

* (Koordinaten nach UTM/ETRS89)

1) diskontinuierliche/ chargenweise Einleitung

2) kontinuierliche Einleitung

(Erläuterungen: QP = Abwasser aus der Produktion, QK = Kühlwasser)

An den Überwachungsstellen gelten folgende Festlegungen/Grenzwerte:

lfd. Nr.	Bezeichnung der Überwachungsstelle	Überwachungsparameter	Überwachungswerte	Einheit
1	QP 1 ([REDACTED])	Abwasservolumenstrom	[REDACTED]	m ³ /h
		Abwasservolumenstrom	[REDACTED]	m ³ /d
		Abwasservolumenstrom (JSM)	[REDACTED]	m ³ /a
		AOX ¹⁾	[REDACTED]	g/t
2	QP 2 ([REDACTED])	Abwasservolumenstrom	[REDACTED]	m ³ /h
		Abwasservolumenstrom	[REDACTED]	m ³ /d
		Abwasservolumenstrom (JSM)	[REDACTED]	m ³ /a
		AOX ¹⁾	[REDACTED]	g/t
3	QP 3 ([REDACTED])	Abwasservolumenstrom	[REDACTED]	m ³ /h
		Abwasservolumenstrom	[REDACTED]	m ³ /d
		Abwasservolumenstrom (JSM)	[REDACTED]	m ³ /a
		AOX ¹⁾	[REDACTED]	g/t
4	QP 4 ([REDACTED])	Abwasservolumenstrom	[REDACTED]	m ³ /h
		Abwasservolumenstrom	[REDACTED]	m ³ /d
		Abwasservolumenstrom (JSM)	[REDACTED]	m ³ /a
		AOX ¹⁾	[REDACTED]	g/t



5	QK 5 (Verdunstungskühlanlagen 1-4) Gebäude U Einleitstelle 1	Abwasservolumenstrom	██████████	m³/h
		Abwasservolumenstrom	██████████	m³/d
		Abwasservolumenstrom (JSM)	██████████	m³/a
		AOX ²⁾	██████████	mg/l
		Zink ²⁾	██████████	mg/l
		Chlordioxid und andere Oxidantien (angegeben als Chlor) ²⁾	██████████	mg/l
		Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (GL) ²⁾	██████████	-

Erläuterungen:

1. Aus der nicht abgesetzten homogenisierten qualifizierten Stichprobe. (Eine qualifizierte Stichprobe umfasst mindestens 5 Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens 2 Stunden im Abstand von nicht weniger als 2 Minuten entnommen und gemischt werden). Soweit keine qualifizierte Stichprobe möglich ist, sind die Metallgehalte auch aus der Stichprobe zu analysieren.
2. Aus der Stichprobe
3. Aus der filtrierten Probe

Weitere Anforderungen:

Der pH-Wert des Abwassers muss zwischen 6,5 und 10 liegen.

Die Temperatur des Abwassers darf 35°C nicht überschreiten.

Im Abwasser aus der Herstellung nassfester Papiere und Dekopapiere darf in Anlagen mit einer Produktionskapazität von 20 Tonnen oder mehr je Tag für den Parameter AOX ein Jahreswert von 50 g/t erzeugten Produktes nicht überschritten werden; Anhang 28 Teil D Abs. 4 der AbwV ist zu beachten.

Der jeweilige Wert ist einzuhalten; er gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf staatlichen Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 % übersteigt. Untersuchungen, die länger als drei Jahre zurückliegen bleiben unberücksichtigt.



Es gelten die in der Anlage zur Abwasserverordnung - AbwV - in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Analyse- und Messverfahren. Anstelle dieser Verfahren können die Untersuchungen auch mit geeigneten betriebsanalytischen Verfahren durchgeführt werden. Dabei sollen vorrangig umweltschonende Verfahren zum Einsatz kommen. Die Vergleichbarkeit mit genormten Analysen- und Messverfahren muss durch Maßnahmen der analytischen Qualitätssicherung gewährleistet werden.

Diese Festlegungen erfolgen unbeachtlich von Anforderungen, die der Betreiber öffentlicher Abwasseranlagen z.B. aufgrund der örtlichen Entwässerungssatzung stellt.

Die Kosten von jährlich bis zu 5 behördlichen Überwachungen der Abwassereinleitung hat gemäß § 99 Abs. 3 LWG der Betreiber zu tragen.

II. Selbstüberwachung

Gemäß § 61 WHG i.V.m. § 63 Abs. 1 LWG hat der Betreiber einer Abwasseranlage eine Selbstüberwachung durchzuführen oder von geeigneten Dritten (Fremdlabor) durchführen zu lassen.

Aufgrund des § 63 Abs. 1 LWG wird für die Selbstüberwachung folgendes festgelegt:

Die Landesverordnung über die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (SÜVOA) in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten, soweit nachstehend oder über Ausnahmezulassungen nichts Abweichendes geregelt ist.

Über die Wartung und den Betrieb der Anlagen ist jeweils ein Betriebstagebuch zu führen. Hierin sind insbesondere Abwassermengen, Wartungen, Störungen, Reparaturen, Ergebnisse wiederkehrender Zustands- und Funktionskontrollen, Chemikalienlieferungen, Chemikalienverbrauch, Menge und Zusammensetzung des Abfalls sowie Untersuchungsergebnisse einzutragen. In das Betriebstagebuch ist den zuständigen Behörden jederzeit Einblick zu gewähren.



Das Abwasser ist an den jeweiligen **4 Überwachungsstellen** (Teilströme QP 1 – QP4) wie folgt zu untersuchen oder untersuchen zu lassen:

Ifd. Nr.	Überwachungsstellen (Probenahmen)	Überwachungsparameter	Untersuchungshäufigkeit
1, 2, 3, 4	QP 1, QP 2, QP 3, QP 4	Abwasservolumenstrom	k
		pH-Wert	k
		AOX	m
		Blei	j
		Cadmium	j
		Kupfer	j
		Nickel	j
		Quecksilber	j
		Zink	j
5	QK 5	Abwasservolumenstrom	k
		AOX	4 x j
		Zink	6 x j
		Chlordioxid und andere Oxidantien (angegeben als Chlor)	m
		Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (GL) *)	-

Erläuterungen:

k = kontinuierlich; wt = werktätig; w = wöchentlich; m = monatlich; v = vierteljährlich; h = halbjährlich; j = jährlich; c = nach jeder Chargenbehandlung

*) Die Anforderung an die Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien GL gilt auch als eingehalten, wenn die Abflutung so lange geschlossen bleibt, bis entsprechend den Herstellerangaben über



Einsatzkonzentration und Abbauverhalten ein G_L -Wert von 12 oder kleiner erreicht ist und dies in einem Betriebstagebuch nachgewiesen wird.

Mit dem Parameter AOX sind auch die Gehalte an DOC und Chlorid aus der gleichen Probe zu bestimmen.

Soweit nicht genauer vorgegeben, ist an wechselnden Tagen und zu wechselnden Tageszeiten zu untersuchen.

Zum Zeitpunkt der Probenahme ist der Abwasservolumenstrom zu messen. Der sich daraus ergebende Abwasservolumenstrom pro Stunde ist anzugeben.

Abwasserkanäle und -leitungen sind von ihrem Betreiber planmäßig nach 15 Jahren und 30 Jahre nach der Erstinbetriebnahme und danach alle 10 Jahre durch optische Untersuchung oder durch Dichtheitsprüfung entsprechend der a.a.R.d.T. auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hin zu überprüfen. Die Prüfungen sind in regelmäßigen Zeitabständen von 10 Jahren zu wiederholen. Feststellungen zu Art, Ausmaß und Lage von Schäden sowie Sanierungsmaßnahmen sind im Betriebstagebuch zu erfassen.

Die Untersuchungsergebnisse sind in einem Selbstüberwachungsbericht zu dokumentieren. Der Selbstüberwachungsbericht ist nach Maßgabe der SÜVOA zu gestalten.

Der Betreiber einer Abwasserbehandlungsanlage hat der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Koblenz als zuständige Wasserbehörde die zusammengefassten und ausgewerteten Ergebnisse der **Selbstüberwachung (Selbstüberwachungsbericht)** sowie die Fortschritte und Ergebnisse der Untersuchungen von Abwasserkanälen und -leitungen bis zum **10.03.** des folgenden Kalenderjahres vorzulegen.

Er muss mindestens folgende Angaben über das im Berichtszeitraum eingeleitete Abwasser enthalten:



- das eingeleitete monatliche Abwasservolumen sowie die monatlichen Mittelwerte der Konzentrationen der Überwachungsparameter,
- die ermittelten höchsten Konzentrationen von Schadstoffen und Schadstoffgruppen mit dem jeweiligen Abwasservolumenstrom während der Probenahme und
- die Ergebnisse der Zustandsprüfung von Abwasserkanälen und -leitungen.

Die Abwasserbehandlungsanlage ist mindestens alle fünf Jahre entsprechend den Maßgaben des Herstellers auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen. Das Ergebnis ist schriftlich aufzuzeichnen und bis zur Wiederholungsprüfung aufzubewahren.

Betreiber von Anlagen zur Herstellung von Papier, Karton und Pappe mit einer Produktionskapazität von 20 Tonnen oder mehr je Tag haben einen Jahresbericht nach Anlage 2 Nr. 3 zu erstellen. Mindestens alle 3 Jahre ist in dem Bericht auch nachzuweisen, dass

1. erneut überprüft wurde, ob ein Verzicht auf den Einsatz der unter Anhang 28 Teil B Abs. 1 Nr. 2 bis 4 der AbwV genannten Stoffe möglich ist,
2. der Einsatz dieser Stoffe weiterhin erforderlich ist,
3. vorhandene Alternativen bewertet wurden und
4. mögliche Maßnahmen zur Minimierung der Einsatzmengen umgesetzt wurden.

Die Restschadstofffracht aus dem Einsatz dieser Stoffe ist abzuschätzen.

III. Inhalts- und Nebenbestimmungen zum Betrieb der Abwasseranlage

1. Die Ableitung von Grundwasser, von Wasser aus Bächen, Gräben, Brunnen und dgl. zur schmutzwasserführenden Kanalisation ist unzulässig.



2. Der Betreiber hat einen Gewässerschutzbeauftragten mit Qualifikationsnachweis zu bestellen. Diese Anordnung ergeht gemäß § 64 Abs. 2, Nr. 2 WHG in Verbindung mit § 67 LWG. Änderungen der bestellten Personen sind der SGD Nord zu melden.
3. Gemäß § 101 WHG ist der Betreiber verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlage zu dulden und etwa erforderliche Unterlagen, Arbeitskräfte und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten und zu unterstützen.
4. Das Abwasser muss den im Anhang 28, sowie Anhang 31 der Abwasserverordnung unter Abschnitt B genannten Anforderungen entsprechen. Der Nachweis hierzu kann entsprechend den in Anhang 28 und Anhang 31 unter Abschnitt B Absatz 3 beschriebenen Maßgaben erfolgen.
5. Das Abwasser darf organisch gebundene Halogenverbindungen nicht enthalten, die aus Wasch- und Reinigungsmitteln oder sonstigen Betriebs- und Hilfsstoffen stammen. Der Nachweis hierzu kann dadurch erbracht werden, dass alle jeweils eingesetzten Wasch- und Reinigungsmittel oder sonstigen Betriebs- und Hilfsstoffe in einem Betriebstagebuch aufgeführt werden und Herstellerangaben vorliegen, nach denen die vorgenannten Mittel und Stoffe organisch gebundene Halogenverbindungen nicht enthalten.
6. Das Abwasser darf grundsätzlich keine Stoffe enthalten, die gemäß Nr. 3.2 des DWA-Merkblattes M 115, Teil 2 der Kanalisation fernzuhalten sind.
7. Sofern die Überwachungswerte nicht sicher bzw. die Mindestanforderungen gem. AbwV nicht eingehalten werden, bleibt die Forderung nach weiteren Behandlungsmaßnahmen sowie die Festlegung weiterer Überwachungsparameter vorbehalten.
8. Der Betreiber einer Abwasseranlage hat die Prüfung und Wartung der Anlage einschließlich der Messinstrumente entsprechend den Maßgaben des Herstellers durchzuführen oder durchführen zu lassen. Es wird empfohlen, mit



einem autorisierten Fachbetrieb einen Wartungsvertrag abzuschließen, der die Wartung/Kontrolle sicherstellt.

9. Mit der Bedienung und Wartung der Wasseraufbereitung bzw. Abwasseranlagen muss ausreichend Personal mit geeigneter Ausbildung beauftragt sein. Die im wasserbehördlichen Bescheid festgesetzten Anforderungen sind ihm bekannt zu geben. Eine Vertretung muss jederzeit gesichert sein.
10. Die Arbeitnehmer, die mit Gefahrstoffen umgehen, sind jährlich mindestens einmal mündlich und arbeitsplatzbezogen zu unterweisen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.
11. Apparaturen und Rohrleitungen, die Gefahrstoffe enthalten, sind so zu kennzeichnen, dass mindestens die enthaltenen Gefahrstoffe sowie die davon ausgehenden Gefahren eindeutig identifizierbar sind.
12. Die unter I.3. genannten Überwachungsstellen sind mit Schildern zu kennzeichnen, auf denen die Messstellennummern und die Bezeichnungen deutlich sichtbar sind.
13. Bei Störungen der Abwasserbehandlungsanlage ist durch geeignete Einrichtungen sicherzustellen, dass
 - ein jederzeit wahrnehmbares Warnsignal die Störung anzeigt und
 - der Abwasserablauf unverzüglich geschlossen wird sowie
 - ggfs. die Wasserzufuhr zur Produktion gestoppt wird.
14. Alle Störungen, die eine unzureichende Reinigung der Abwässer und somit negative Auswirkungen auf Abwasseranlagen und in der Folge für das Gewässer haben können, sind dem Betreiber der öffentlichen Abwasseranlage, der unteren Wasserbehörde und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz in Koblenz, unverzüglich anzuzeigen. Es sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden bzw. zu mindern.



15. Spätestens zwei Wochen nach Ende der Störung ist der unteren Wasserbehörde und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Koblenz ein schriftlicher Bericht vorzulegen mit Darstellung des Ereignisses und seiner Ursachen, der Auswirkungen auf Gewässer, getroffener Maßnahmen und der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung ähnlicher Vorfälle.
16. Eine vorhersehbare, vorübergehende Änderung in der Betriebsweise der Abwasseranlage (z.B. Reparaturfall), die eine Überschreitung der Einleitungsbestimmungen zur Folge haben kann, sind dem Betreiber der öffentlichen Abwasseranlage und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Koblenz rechtzeitig unter Darstellung der Notwendigkeit und Vorgehensweise anzuzeigen.
17. Es sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, damit bei Stromausfall die Auswirkungen auf den Betrieb der Anlage so gering wie möglich sind. Näheres hierzu s. z.B. DWA-Merkblatt M 215-1.
18. Sofern die Überwachungswerte nicht sicher eingehalten werden, bleibt die Forderung nach weiteren Behandlungsmaßnahmen vorbehalten.
19. Unvermeidlich anfallende Abfälle sind entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen zu verwerten oder zu entsorgen.

IV. Allgemeine Nebenbestimmungen

1. Für beabsichtigte Änderungen der genehmigten Art, des genehmigten Zweckes oder Maßes der Benutzung, wesentliche Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise bei der Abwasserbeseitigung, sind die erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen rechtzeitig zu beantragen.



2. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, der Änderung bzw. der Ergänzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen.
3. Die Genehmigung berührt nicht Rechte Dritter und ersetzt nicht Zulassungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
4. Die Grenzwerte in der „Allgemeinen Entwässerungssatzung“ der jeweiligen Verbandsgemeinde/Stadt sind einzuhalten.

V. **Hinweis**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage nach § 13 Absatz 1 WHG, auch in Verbindung mit § 58 Absatz 4 Satz 1 WHG, auch in Verbindung mit § 59 Absatz 1 WHG oder § 63 Absatz 1 Satz 3 WHG, zuwiderhandelt. Ferner handelt ordnungswidrig, wer nach § 103 Abs. 1 Nr. 11 WHG sowie § 118 Abs. 1 Nr. 19 LWG, oder entgegen § 61 WHG seiner Verpflichtung zur Selbstüberwachung nicht nachkommt oder den getroffenen Festlegungen zuwiderhandelt oder die Überwachungsergebnisse nicht, nicht rechtzeitig, nicht richtig oder nicht vollständig vorlegt oder den in einer Verordnung nach § 63 Abs. 2 LWG getroffenen Regelungen zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 118 Abs. 2 LWG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

VI. **Begründung**

Die Huhtamaki Foodservice Germany Operations GmbH & Co. KG hat hier einen Antrag auf Änderung der Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Papier, Karton und Pappe, sowie der Indirekteinleitung des Produktionsabwassers in die Kläranlage Zell-Bullay-Alf (KA ZBA) der VGW Zell, gestellt und entsprechende Unterlagen vorgelegt. Die Kapazität der Papiermaschinen hat mit insgesamt [REDACTED] die genehmigungspflichtige Grenze von 20 t/d überschreitet.



Das anfallende Abwasser unterliegt dem Anhang 28 „Herstellung von Papier, Karton und Pappe“, Teil D der Abwasserverordnung (AbwV). Dessen Anforderungen wurden bei der Erteilung der Genehmigung berücksichtigt.

Es fallen bei Huhtamaki [REDACTED] Teilströme an, welche über 2 Einleitstellen der öffentlichen Kanalisation zugeführt werden. Die Teilströme QP1 ([REDACTED]) und QP2 ([REDACTED]) werden über die Einleitstelle 2 abgeleitet und die Teilströme QP3 ([REDACTED]) und QP4 ([REDACTED]) werden über die Einleitstelle 1 abgeleitet. Die beiden Teilströme des Kondensates und der äußeren Abreinigung werden nicht separat erfasst, da diese weniger als [REDACTED] % des Gesamtabwasserstromes ausmachen. Diese Teilströme werden der Einleitstelle 1 zugeführt und somit indirekt miterfasst.

Durch die geplante Erweiterung ergeben sich keine Änderungen hinsichtlich der genehmigten Gesamt-Einleitmenge aus dem Herkunftsbereich der Produktion. Im Rahmen des Betriebs hat sich gezeigt, dass die im ursprünglichen Antrag festgelegten Teil-Mengen des kontinuierlich anfallenden Produktionsabwassers (Bleeding) aus den drei Fiber-Bereichen in der Praxis leicht geringer sind. Zudem waren ursprünglich im Bereich Fiber 3 [REDACTED] Linien statt der aktuell installierten [REDACTED] Linien geplant, so dass sich ein Teil dieser genehmigten Abwassermenge in den Bereich Fiber 2 verschiebt. Das bedeutet, dass die geplante Erweiterung insgesamt mengenmäßig durch die bestehende wasserrechtliche Indirekteinleitgenehmigung abgedeckt ist. In dem Bereich des bestehenden Abwassertanks soll ein weiterer Abwassertank (analog Bestand) installiert werden, um den Pufferspeicher zu erweitern und hiermit Spitzen abzufangen bzw. ein zusätzliches Reservevolumen aufzufangen, wenn beispielsweise bei Hochwasser nicht in den Kanal entwässert werden kann. Die genehmigte Einleitmenge wird auch durch diese geplante Maßnahme nicht verändert.

Die vorhandene Indirekteinleitgenehmigung muss daher dahingehend angepasst werden, dass sich die festgelegten Mengen der Abwasserströme der Probenahme- bzw. Überwachungsstellen QP2 bis 4 reduzieren bzw. zwischen den Fiber-Bereichen verschieben.



Es ergibt sich zusätzlich Änderungsbedarf dahingehend, dass die vorhandene Indirekteinleitgenehmigung um zusätzliche Abwasserströme aus dem Kühlwassersystem ([REDACTED] (Anhang 31 Abwasserverordnung)) ergänzt bzw. erweitert wird. Diese Abwasserströme werden über die Einleitstelle 1 der öffentlichen Kanalisation zugeführt.

Die Untersuchungsergebnisse sind in einem Selbstüberwachungsbericht zu dokumentieren. Der Selbstüberwachungsbericht ist nach Maßgabe der SÜVOA zu gestalten. Ein Vordruck des Berichtes (SÜVOA-Vordruck) sowie der „Leitfaden Eigenüberwachung“ sind als Download auf der Webseite der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGD Nord) bereitgestellt unter:

<https://sgdnord.rlp.de/themen/wasserwirtschaft/gewaesserschutz/gewerbliches-und-industrielles-abwasser>

Der Betreiber hat einen Gewässerschutzbeauftragten mit Qualifikationsnachweis zu bestellen. Diese Anordnung ergeht gemäß § 64 Abs. 2, Nr. 2 WHG in Verbindung mit § 67 LWG.

Das Abwasser aus den Papierherstellungsprozess ist dem Anhang 28 Herstellung von Papier, Karton und Pappe zugeordnet und somit organisch belastet.

Die Anforderungen dieses Anhangs stellen einen erweiterten Umfang an die Betreiberpflichten und dem in diesem Zusammenhang zu erstellenden Bericht dar. Der Bericht über die Erfüllung der Betreiberpflichten ist gemeinsam mit den jährlichen Selbstüberwachungsberichten zu erstellen, und bei der SGD Nord vorzulegen.

Das Vorhaben stellt eine genehmigungspflichtige Nutzung im Sinne der §§ 58 WHG und 61 LWG dar und bedarf einer behördlichen Genehmigung.

Die im Bescheid aufgenommen Inhalts- und Nebenbestimmungen und Hinweise sind zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen für andere und für die Ordnung des Wasserhaushalts.



Die Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als Obere Wasserbehörde ist in den §§ 19 Abs. 1 LWG, 58 WHG, 61 LWG sowie 92 Abs. 2 und 96 Abs. 1 LWG geregelt.

Die angegebenen Rechtsgrundlagen sind im Internet frei zugänglich.
Die Bundesgesetze sind auf der Seite des Bundesjustizministeriums unter <http://www.gesetze-im-internet.de/> und die Landesgesetze sind auf der Seite des Ministeriums der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz unter <http://www.landesrecht.rlp.de/jportal/portal/page/bsrlpprod.psml> zu finden.

Im Auftrag

Heidrun Stoef-Patz